

§ 18

Bei kombiniertem Umschlag (Wechsel der Umschlagsart) wird die Lade- oder Löschfrist anteilmäßig berechnet.

§ 19

(1) Als Bereitstellung gilt das ladegerechte Vorlegen des Schiffes an der Lade- oder Löschstelle.

(2) Treffen mehrere Schiffe zur Be- oder Entladung ein, und ist ihre gleichzeitige Be- oder Entladung nicht möglich, so gilt die Bereitstellung mit dem Eintreffen des Schiffes im Hafen oder an der Umschlagsstelle als erfolgt.

(3) Werden von einem Absender an verschiedenen Tagen abgefertigte Schiffe oder von verschiedenen Absendern abgefertigte Schiffe dem Empfänger bzw. Umschlagsbetrieb gleichzeitig zugeführt und lassen die vorhandenen Umschlagseinrichtungen eine gleichzeitige Entladung nicht zu, so können für die Berechnung des Zuschlages Zuschlagfristen vereinbart werden.

(4) Für die Errechnung der Zuschlagfristen wird die maximale Kapazität der vorhandenen Umschlagseinrichtungen unter Beachtung des § 7 Abs. 1 Buchst. c der TVO zugrunde gelegt.

(5) Haben es die Transportbeteiligten unterlassen, durch geeignete Maßnahmen (z. B. entsprechende Versanddispositionen für die maximale Entladekapazität) die geballte Zuführung zu verhindern, so entfällt die Gewährung von Zuschlagfristen.

§ 20

Bei Teilladungen ist die Lade- oder Löschfrist der einzelnen Ladungsanteile nach ihrem Verhältnis zur Gesamtladung aufzuschlüsseln.

§ 21

(1) Die Verpflichtung zur Ver- und Entladung entfällt bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C.

(2) Als Dunkelheit im Sinne der Transportverordnung gelten die nachstehenden Zeiten :

In der Zeit		von unfr DIS unfr	
vom 1. Januar	bis 31. Januar	16.00	8.00
vom 1. Februar	bis 15. Februar	17.00	8.00
vom 16. Februar	bis 29. Februar	17.00	7.00
vom 1. März	bis 15. März	18.00	7.00
vom 16. März	bis 31. März	18.00	6.00
vom 1. April	bis 15. April	19.00	6.00
vom 16. April	bis 30. April	19.00	5.00
vom 1. Mai	bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai	bis 31. Juli	20.00	4.00
vom 1. August	bis 15. August	20.00	5.00
vom 16. August	bis 31. August	19.00	5.00
vom 1. September	bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September	bis 30. September	18.00	6.00
vom 1. Oktober	bis 15. Oktober	17.00	6.00
vom 16. Oktober	bis 31. Oktober	17.00	7.00
vom 1. November	bis 15. November	16.00	7.00
vom 16. November	bis 31. Dezember	16.00	8.00

§ 22

Der Lauf der Lade- und Löschfrist ruht,

- a) wenn die Be- und Entladung durch Stromabschaltungen oder -Unterbrechungen ausgeschlossen und hierfür der Be- und Entlader nicht verantwortlich ist;
- b) bei stäubenden Gütern in loser Schüttung, wenn die Ver- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist;
- c) für die Dauer des Stillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige - staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportbeteiligten nicht zu verantworten ist;
- d) bei Wechsel der Lade- oder Löschstelle, der durch gutbedingte Teilladungen oder wegen des Wasserstandes erforderlich ist;
- e) für die Dauer eines infolge unabwendbaren Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses.

§ 23

(1) Für die Schiffsbesatzungen besteht bei der Entladung des Transportraumes der Binnenschifffahrt die Mitwirkungspflicht zur Herstellung der Besenreinheit, sofern diese Tätigkeit die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beim Güterumschlag und die Verantwortlichkeit für Schiit und Ladung nicht beeinträchtigt.

(2) Die Pflicht des Entladers zur Beseitigung der letzten Laderückstände und die Verantwortlichkeit für die Fristeinhaltung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu § 34 der Transportverordnung:

§ 24

Das Schiffsliegегeld beträgt für jeden — auch angefangenen — halben Tag

Bei Inanspruchnahme eines Schiffes mit einer Tragfähigkeit bis zu	für Schleppkähne	für Schiffe mit Hilfsantrieb	für Motor- güterschiffe und Frachtdampfer
50 t	20,- DM	27,- DM	37,- DM
100 t	23,- DM	30,- DM	42,- DM
150 t	25,- DM	32,- DM	47,- DM
200 t	28,- DM	35,- DM	52,- DM
300 t	33,- DM	40,- DM	62,- DM
400 t	38,- DM	45,- DM	72,- DM
500 t	43,- DM	50,- DM	82,- DM
600 t	48,- DM	55,- DM	92,- DM
700 t	53,- DM	60,- DM	102,- DM
800 t	58,- DM	65,- DM	112,- DM
900 t	63,- DM	70,- DM	122,- DM
1000 t	68,- DM	75,- DM	132,- DM
über 1000 t je 100 t	5,- DM mehr	5,- DM mehr	10,- DM mehr